

# RS Vwgh 2001/7/27 2001/08/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2001

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §101;

### Rechtssatz

Wenn eine Krankheit aus Gründen, die nicht als offenkundiges Versehen im Sinne des § 101 ASVG zu werten sind, anlässlich eines (ersten) Antrages auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension nicht festgestellt werden konnte, dann kann dies nach § 101 ASVG im Nachhinein nicht mehr aufgegriffen werden, wenn die Krankheit später erkennbar wird und Gründe zur Annahme bestehen, sie sei schon seinerzeit (freilich unerkannt) vorgelegen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080040.X04

### Im RIS seit

28.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)